

Gemeinde Oberdorf

Wahlanordnung für die Gemeinderatswahlen vom 3. Mai 2026

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Oberdorf, gestützt auf Art. 83 der Kantonsverfassung (NG 111) und Art. 75 des Gemeindegesetzes (NG 171.1), in Ausführung der § 13 und 14 der Vollzugsverordnung über Urnenabstimmungen in kommunalen Angelegenheiten (NG 133.12), in Verbindung mit Art. 60 – 70 des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton (NG 132.2) sowie gestützt auf Art. 5 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Oberdorf, beschliesst:

I. Der Urnenabstimmung werden unterstellt:

1. Die Wahl von vier Mitgliedern in den Gemeinderat auf eine Amtsdauer von vier Jahren für die Amtsperiode 2026 – 2030. Die Amtsdauer ist abgelaufen für Martina Lüthi Meier. Roland Liem, Thomas Beck und Andreas Knüsel haben ihre Demission eingereicht.
2. Die Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten auf eine Amtsdauer von zwei Jahren (2026 – 2028). Die Amtsdauer ist abgelaufen für Judith Odermatt-Fallegger.
3. Die Wahl der Gemeindevizepräsidentin oder des Gemeindevizepräsidenten auf eine Amtsdauer von zwei Jahren (2026 – 2028). Die Amtsdauer ist abgelaufen für Adrian Scheuber.

II. Die Urnenabstimmung wird getrennt von der Gemeindeversammlung durchgeführt.

Das Verfahren richtet sich nach der Vollzugsverordnung über Urnenabstimmungen in kommunalen Angelegenheiten (Urnenabstimmungsverordnung, UAV, NG 133.12) in Verbindung mit dem Gesetz über die politischen Rechte im Kanton (Wahl- und Abstimmungs-gesetz, WAG, NG 132.2).

III. **Abstimmungstag** für den ersten Wahlgang ist **Sonntag, 3. Mai 2026**.

Das Abstimmungslokal befindet sich im Erdgeschoss der Gemeindeverwaltung an der Schulhausstrasse 19 und ist von 09.30 bis 11.00 Uhr geöffnet.

Der Abstimmungstag für einen allfälligen zweiten Wahlgang ist Sonntag, 14. Juni 2026. Die Öffnungszeit des Abstimmungslokals entspricht jener des ersten Wahlganges.

IV. Wer brieflich wählen will, befolgt die Anleitung für die Stimmabgabe, wie sie auf dem Stimmrechtsausweis abgedruckt ist.

Das Zustell- und Antwortkuvert mit der Adresse an die Gemeindeverwaltung kann:

- frankiert und verschlossen rechtzeitig vor dem Wahltag der Post übergeben,
- am Schalter der Gemeindeverwaltung abgegeben,
- in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung geworfen
- oder durch eine Vertretung dem Abstimmungsbüro übergeben werden.

Die briefliche Wahl ist bis zum Schluss des Urnenganges möglich. Nach Urnenschluss eingehende Wahlzettel werden nicht mehr berücksichtigt.

- V. Wahlvorschläge sind schriftlich, bis spätestens **Montag, 16. März 2026, 12.00 Uhr**, an das kommunale Abstimmungsbüro, Gemeindeverwaltung, Schulhausstrasse 19, 6370 Oberdorf, einzureichen. Nach diesem Zeitpunkt eingereichte Wahlvorschläge fallen ausser Betracht.

Wahlvorschläge können von jeder Person eingereicht werden, die das Aktivbürgerrecht besitzt. Die Wahlvorschläge sind von mindestens 5 Aktivbürgerinnen oder Aktivbürger unter Angabe ihres eigenen Namens, Vornamens, Geburtsjahres und ihrer Wohnadresse zu unterzeichnen. Jede Aktivbürgerin und jeder Aktivbürger darf pro Wahl nur einen Wahlvorschlag mitunterzeichnen. Zudem muss jede vorgeschlagene Person auf dem Wahlvorschlag schriftlich bestätigen, dass sie eine allfällige Wahl annimmt. Die Wahlvorschläge können nach ihrer Veröffentlichung nicht mehr zurückgezogen werden.

Die Wahlvorschläge dürfen höchstens so viele Namen wahlfähiger Personen enthalten, als Sitze zu besetzen sind. Die Kandidatinnen und Kandidaten sind mit Name, Vorname, Beruf, Geburtsjahr und Wohnadresse zu bezeichnen. Das Formular für die Eingabe von Wahlvorschlägen kann unter www.oberdorf-nw.ch (Rubrik: Politik – Abstimmungen/Wahlen) heruntergeladen werden.

Die Wahlvorschläge liegen ab Dienstag, 17. März 2026 bis Sonntag, 3. Mai 2026 bei der Gemeindeverwaltung öffentlich auf.

- VI. Überschreitet die Gesamtzahl der vorgeschlagenen Personen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, erfolgt die Erklärung der Wahl ohne Wahlgang durch den administrativen Rat (stille Wahl).
- VII. Die Wahlzettel und das weitere Stimmmaterial werden den Stimmberechtigten bis spätestens sieben Tage vor dem Abstimmungstag zugestellt.
- VIII. Die Gestaltung der Wahlprospekte als Beilage zum amtlichen Stimmmaterial richtet sich nach der Weisung über Form und Umfang von Wahlprospekten für die Urnenabstimmungen in den Gemeinden vom 17. Dezember 2009. Die Wahlprospekte sind verpackungsfertig bis spätestens am **Montag, 23. März 2026, 12.00 Uhr**, an die Stiftung Weidli in Stans abzuliefern. Ein Exemplar ist dem kommunalen Abstimmungsbüro zuzustellen.
- IX. Die Wahlergebnisse werden unmittelbar nach Beendigung der Auszählung im öffentlichen Anschlagkasten beim Gemeindehaus veröffentlicht. Im Weiteren können die Wahlergebnisse auf www.oberdorf-nw.ch eingesehen werden. Die Publikation erfolgt zudem im Amtsblatt vom Dienstag, 5. Mai 2026. Vorbehalten bleiben die speziellen Verfahren bei einem allfälligen stillen oder zweiten Wahlgang.

Oberdorf, 10. Februar 2026

Gemeinderat Oberdorf

Die Gemeindepräsidentin
Judith Odermatt-Fallegger

Die Gemeindeschreiberin
Andrea Somaini